II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Februar 2009

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2009

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 801)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2009/126/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union [1], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Anbaubedingungen in den französischen überseeischen Departements erfordern besondere Maßnahmen für die pflanzliche Erzeugung. Zu diesen Maßnahmen gehören kostenaufwendige Pflanzenschutzmaßnahmen.

(2) In der Entscheidung 2007/609/EG der Kommission vom 10. September 2007 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira [2] sind die Maßnahmen festgelegt, die für Finanzhilfen der Gemeinschaft im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.

(3) Die französischen Behörden haben der Kommission ein Programm für 2009 vorgelegt, das Pflanzenschutzmaßnahmen in den französischen überseeischen Departements vorsieht. Das Programm nennt die zu erreichenden Ziele, die zu erbringenden Leistungen, die durchzuführenden Maßnahmen, deren Dauer und deren Kosten im Hinblick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft. Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/609/EG.

(4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3] sind Pflanzenschutzmaßnahmen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle bei diesen Maßnahmen gelten die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Frankreich für das amtliche Programm zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2009 gemäß Teil A des Anhangs wird genehmigt.

[1] ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1.
[2] ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 20.
[3] ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

Die Finanzhilfe ist auf 60 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben gemäß Teil B des Anhangs mit einem Höchstbetrag von 246 660 EUR (ohne MwSt.) begrenzt.

Artikel 2

(1) Binnen 60 Tagen nach Eingang des französischen Antrags ist eine Vorauszahlung von 100 000 EUR zu leisten.

(2) Der Restbetrag der Finanzhilfe wird nach Vorlage eines abschließenden Durchführungsberichts über das Programm in elektronischer Form bis spätestens zum 15. März 2010 bei der Kommission gezahlt.

Dieser Bericht muss Folgendes enthalten:

a) eine genaue technische Bewertung des gesamten Programms mit dem Grad der Verwirklichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie Fortschritte und eine Bewertung der direkten pflanzengesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und

b) eine Kostenaufstellung über die tatsächlich angefallenen Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Teilprogrammen und Maßnahmen.

(3) Was die vorläufige Aufschlüsselung der Haushaltsmittel gemäß Teil B des Anhangs betrifft, kann Frankreich die Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen im gleichen Teilprogramm innerhalb von 15 % der gemeinschaftlichen Finanzhilfe für das betreffende Teilprogramm anpassen, sofern der Gesamtbetrag der im Programm veranschlagten zuschussfähigen Kosten nicht überschritten wird und sofern die Hauptziele des Programms dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Frankreich informiert die Kommission über die vorgenommenen Anpassungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

PROGRAMM UND VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER HAUSHALTSMITTEL FÜR 2009

Teil A

PROGRAMM

Das Programm umfasst vier Teilprogramme:

1. ein Teilprogramm für die französischen überseeischen Departements (Inter-DOM):
   a) Maßnahme 1.1: Entwicklung von Methoden zum Nachweis von Schadorganismen auf der Grundlage der quantitativen Polymerase-Ketten-Reaktion (PCR),
   b) Maßnahme 1.2: Unterstützung der Übertragung von Zitruspflanzen-Material;
2. ein Teilprogramm für das Departement Martinique:
   a) Maßnahme 2.1: pflanzengesundheitliche Untersuchungen und Entwicklung von Instrumenten zum integrierten Management von Pflanzenschutzfragen;
3. ein Teilprogramm für das Departement Guyana:
   a) Maßnahme 3.1: Management eines landwirtschaftlichen Warnsystems für Pflanzenschutz im Reisanbau;
4. ein Teilprogramm für das Departement Guadeloupe:
   a) Maßnahme 4.1: Management eines Überwachungsnetzes für Fruchtfliegen,
   b) Maßnahme 4.2: Management des Risikos der Einschleppung von Schadorganismen durch den Tourismus.

Teil B

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER HAUSHALTSMITTEL

(in EUR, mit Angabe der einzelnen zu erbringenden Leistungen)

Teilprogramme	Zu erbringende Leistungen (S: Dienstleistung, R: Forschungsarbeit oder Studie)	Zuschussfähige Ausgaben	Nationaler Beitrag	EU-Beitrag
Teilprogramm Inter-DOM				
Maßnahme 1.1	Quantitative PCR (R)	120 000	48 000	72 000
Maßnahme 1.2	Forschung an Zitruspflanzen-Material (R)	50 000	20 000	30 000
Zwischensumme		170 000	68 000	102 000
Martinique				
Maßnahme 2.1	Pflanzengesundheitliche Untersuchungen und neue Methoden zur Bekämpfung von Schadorganismen (S)	95 600	38 240	57 360
Zwischensumme		95 600	38 240	57 360
Guyana				
Maßnahme 3.1	Management eines landwirtschaftlichen Warnsystems für Pflanzenschutz (S)	112 000	44 800	67 200
Zwischensumme		112 000	44 800	67 200
Guadeloupe				
Maßnahme 4.1	Management eines Überwachungsnetzes für Fruchtfliegen (S)	18 500	7 400	11 100
Maßnahme 4.2	Öffentlichkeitsarbeit zu den Risiken der Einschleppung von Schadorganismen (S)	15 000	6 000	9 000
Zwischensumme		33 500	13 400	20 100
Insgesamt		411 100	164 440	246 660